

ZU VIEL



WILD IM

**MERKBLATT ZUR JAGDPACHT
IN PEFC-ZERTIFIZIERTEN WÄLDERN**

WALD?

WO LIEGT DAS PROBLEM?



Rinde knabbern, Triebe anfressen, Bäume schälen: Zu viel Wild im Wald bedroht den Aufbau von klimastabilen Mischwäldern und bedeutet für Waldbesitzer empfindliche finanzielle Einbußen.

Außerdem: Ohne angepasste Wildbestände ist Ihr PEFC-Zertifikat in Gefahr!



Der PEFC-Standard für nachhaltige Waldbewirtschaftung fordert in Punkt 4.11:

4.11 Angepasste Wildbestände sind Grundvoraussetzung für naturnahe Waldbewirtschaftung im Interesse der biologischen Vielfalt. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der einzelne Waldbesitzer auf angepasste Wildbestände hin (siehe Leitfaden 6). Alle rechtlichen Möglichkeiten (z. B. Geltendmachung von Wildschäden) werden ausgeschöpft.

a) Wildbestände gelten dann als angepasst, wenn die Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Schutzmaßnahmen möglich ist und erhebliche, frische Schälsschäden an den Hauptbaumarten nicht großflächig auftreten.



Beispielrechnung über potenzielle finanzielle Einbußen: Zuwachsverlust und Entmischung durch Verbiss, Fege- oder Schälsschäden einer Pflanzung

	Buche	Eiche	Fichte	Douglasie	Kiefer
Stückzahl pro Hektar	6.500	6.500	2.500	2.200	6.500
Pflanzkosten €/ Stück	1,2	1,2	0,75	0,9	0,55
Wertverlust Jahr /€/ Baum	0,3	0,3	0,2	0,2	0,15
Finanzieller Nachteil pro Hektar in Euro pro Jahr	2.340	2.340	375	396	536

Berechnung des finanziellen Nachteils: (Stückzahl x Pflanzkosten) x Wertverlust.

(Quelle: Berechnung des Zuwachses, DFWR, geändert)

WELCHE MÖGLICH- KEITEN HABE ICH ALS WALD- BESITZER?



Als Waldbesitzer haben Sie verschiedene Möglichkeiten, auf angepasste Wildbestände hinzuwirken. Die wichtigste: Gestalten Sie Ihren Jagdpachtvertrag waldfreundlich! Das bedeutet:

1. Pachtdauer

Der Waldbesitzer strebt eine möglichst kurze Pachtdauer an. Hierbei sind die Vorgaben des BJagdG und des LJagdG zu beachten.

2. Bonus-Malus-System des Pachtpreises

Der Pachtpreis pro Hektar ist variabel und orientiert sich am Ergebnis des vegetationskundlichen Gutachtens zum Wildverbiss.

3. Wildschadensersatz

Der Wildschaden wird im Rahmen der gesetzlichen Regelung vollumfänglich und ohne Begrenzung in Rechnung gestellt (Verzicht auf Flächenpauschale).

4. Wildschadensverhütung

Der Pächter übernimmt die Kosten der Wildschadensverhütung im Wald nach Festlegung der Verjüngungsschwerpunkte durch den Waldeigentümer.

5. Zielsetzung des Waldbesitzenden

Das waldbauliche bzw. betriebliche Ziel wird im Pachtvertrag formuliert.

6. Hauptbaumarten

Im Pachtvertrag werden alle Hauptbaumarten definiert, um eindeutig festzulegen, welche Baumarten sich ohne Wildschutz natürlich vermehren lassen müssen. Im Besonderen auch die Baumarten unterhalb eines Anteils von 5 %, wie z. B. Tanne und Eiche, zur Entwicklung künftiger standortgerechter und klimastabiler Wälder.

7. Drückjagden

Der Pächter verpflichtet sich an der Teilnahme von revierübergreifenden Drückjagden. Die Verpflichtung zur Veranstaltung eigener Drückjagden im Rahmen seiner Möglichkeiten ist anzustreben. Darüber hinaus sind „überjagende“ Hunde zu dulden.

8. Waldbegang

Der Pächter verpflichtet sich zu einem jährlichen Waldbegang mit dem Eigentümer. Es erfolgt eine schriftliche Festlegung der Schwerpunktbegabung auf Grundlage der waldbaulichen Zielstellungen und der Erstellung eines Jagdnutzungskonzeptes.

9. Sonderkündigungsrecht

Der Verpächter kann den Jagdpachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn der Pächter den Abschussplan oder Vereinbarungen über die Verminderung des Wildbestandes nicht erfüllt.

10. Kirrungen/ Fütterungen/ Ablenkfütterungen

Sind in Bereichen, die eine hohe Wildschadensgefährdung darstellen, zu unterlassen (generelles Fütterungsverbot).

Weitere Möglichkeiten im Rahmen der Jagdausübung:

- Jagdzeiten anpassen – z. B. Intervallbejagung, mit Hauptaktivitätsphasen und Ruhephasen.
- Intensive Bejagung in Verjüngungsbeständen, extensive Bejagung in Bereichen mit geringer Wildschadensgefährdung.
- Bejagung unter Beachtung von räumlichen Gegebenheiten (Verkehrswege, Besucherdruck/-lenkung, Vegetation, Wald-/Feldverteilung Landschaftssystem).
- Lebensraumgestaltung (z. B. Struktur und Textur, Bodenvegetation).
- Physischer Nachweis zur Dokumentation der Abschusserfüllung.
- Priorität auf den größten Schadverursacher im Wald legen.
- Bitte beachten Sie hierzu auch unseren Leitfaden 6 im PEFC-Standard für nachhaltige Waldbewirtschaftung unter <https://pefc.de/fur-waldbesitzer/waldstandard>.



WAS IST NOCH WICHTIG?

Anmeldung von Wildschäden

Wer? Entschädigungspflichtig sind grundsätzlich nach §29 BJG bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Jagdgenossenschaft und bei Eigenjagdbezirk die Eigentümer. Beide können ihre Haftung im Pachtvertrag auf den Jagdpächter übertragen (siehe vorherige Seite).



Was? Nur Schäden von Schalenwild, Kaninchen und Fasan und nur an Hauptbaumarten sind entschädigungspflichtig.

Wann? Meldung des festgestellten Schadens unverzüglich, an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken jeweils bis zum 01. Mai oder 01. Oktober (§34 BJG), die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist (d. h. bei Versäumen geht der Ersatzanspruch endgültig verloren).

Wo? Anmeldung bei zuständiger Behörde = für das beschädigte Grundstück zuständige Bürgermeisteramt (Gemeinde).

Wie? Unbedingt schriftlich! Nur Schäden des vorangegangenen Halbjahres sind ersatzpflichtig! Beachten Sie auch die gültigen Landesgesetzgebungen.



**SIE HABEN WEITERE
FRAGEN?**

Ihr Ansprechpartner:

PEFC Deutschland e. V.

Tübinger Straße 15

70178 Stuttgart

Tel. 0711 248 40-06

Fax. 0711 248 40-31

info@pefc.de

www.pefc.de



Impressum:

Programm für die Anerkennung von Forstzertifizierungssystemen

PEFC Deutschland e. V.

Tübinger Straße 15 • 70178 Stuttgart • Tel. 0711 248 40-06 • Fax 0711 248 40-31 • info@pefc.de • www.pefc.de